

Zusätzliche Angaben für den Netzzugang Strom bezüglich der Blindstromlieferung, Konzessionsabgabe und gesetzlicher Umlagen (Stand: 23.12.2013, gültig ab 01.01.2014)

der
HALBERSTADTWERKE GmbH

1. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Die HT-Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem $\cos \varphi$ kleiner 0,9 verrechnet.*

Preis für Blindstromlieferung	1,76 Ct/kvarh
-------------------------------	---------------

2. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59

3. Umlage KWK

Die Umlage gemäß § 9 Abs. 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird in folgender Höhe erhoben.

Jahr/Kategorie	A, B, C (≤ 100.000 kWh/a)	B-Anteil (> 100.000 kWh/a)	C-Anteil (> 100.000 kWh/a)
2014	0,178 Ct/kWh	0,055 Ct/kWh	0,025 Ct/kWh

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.eeg-kwk.net

*Übersteigt die in einem Abrechnungsmonat an dem Entnahmepunkt bezogene elektrische HT-Blindarbeit (kvarh) 48,43 % ($\cos \varphi < 0,9$) der im gleichen Zeitraum bezogenen HT-Wirkarbeit (kWh), so zahlt der Kunde den 48,43 % übersteigenden Anteil.

4. Umlage § 19 Abs. 2 Strom NEV

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird gemäß Beschluss BK8-11-024 der BNetzA vom 15.12.2011 in folgender Höhe erhoben:

Jahr/ Kategorie	A	A+	A++	B'	C'
	≤100.000 kWh/a	100.000 ≤ 1.000.000 kWh/a	> 1.000.000 kWh/a		
2014	0,092 ct/kWh	0,482 ct/kWh	0,532 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.eeg-kwk.net

5. Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird 2014 in folgender Höhe erhoben:

Jahr/Kategorie	A, B, C (≤1.000.000 kWh/a)	B-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	C-Anteil (>1.000.000 kWh/a)
2014	0,250 Ct/kWh	0,050 Ct/kWh	0,025 Ct/kWh

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.eeg-kwk.net

6. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Gemäß der Verordnung über die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten vom 28.12.2012 können Übertragungsnetzbetreiber nach § 18 dieser Verordnung die Aufwendungen gemäß § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ausgleichen.

Jahr	Umlage
2014	0,009 ct/kWh

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.eeg-kwk.net

Halberstadt, 23.12.2013